

Neben den drei Tagaloren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, welche der Landrath im Bedarfsfall einberuft und vereidigt.

Die Tagaloren, deren Stellvertreter, sowie die eventuell zuzuziehenden Thierärzte erhalten Diäten und Fuhrkosten gemäß § 16.

### § 26.

Die von den Musterungs-Kommissionen ausgewählten, beziehungsweise sämtliche von denselben als kriegsbrauchbar erachteten Pferde werden von der Aushebungs-Kommission an den dazu bestimmten Tagen (§ 23) einer nochmaligen Prüfung unterworfen.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden (§ 11), so werden sämtliche gestellungspflichtigen Pferde (§§ 4 und 19) der Aushebungs-Kommission vorgeführt.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind in ein Rational nach Anlage C (§ 21) einzutragen und nach den verschiedenen Kategorien getrennt aufzustellen.

Die nicht kriegsbrauchbaren sind sofort zu entlassen.

Ueber die kriegsbrauchbarkeit und die Art der Verwendbarkeit hat der Militär-Kommissar zu entscheiden und seine Gründe hierfür auf Wunsch dem Civil-Kommissar anzugeben.

Das leitende oder im Behinderungsfalle ein anderes Mitglied der Musterungs-Kommission hat — sofern nicht die Musterung noch während des Aushebungsgeschäftes fortbauert, und jedenfalls nach Beendigung derselben, beziehungsweise bei deren Ausfall — bei der Aushebung der Pferde des Musterungsbezirks persönlich gegenwärtig zu sein. Dasselbe hat dabei besonders darauf zu achten, daß sämtliche ausgewählten Pferde vorgeführt werden und erforderlichen Falles die Herbeijahung der fehlenden zu veranlassen.

### § 27.

Aus den als kriegsbrauchbar anerkannten Pferden ist das auf den Aushebungsbezirk fallende Contingent, sowie 3% Zuschlag als Reserve auszuwählen.

Die ausgewählten Pferde werden in ein Rational nach Anlage C. (§ 21), Reservepferde in ein besonderes Rational eingetragen, und kommen sämtlich zur Abschätzung.

Die außer den ausgewählten und zur Reserve bestimmten etwa noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde werden in den von der Musterungs-Kommission eingezeichneten Rationalen (§ 21) besonders verzeichnet.

Hat eine Musterung nicht stattgefunden, so wird über diese Pferde gleichfalls ein Rational nach Anlage C angefertigt.